

[Wappen]

ERLASS
DES PRÄSIDENTEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Über die Änderung des Erlasses Nr. 274 des Präsidenten der Russischen Föderation „Über vorübergehende Maßnahmen zur Regelung des Rechtsstatus von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung der neuartigen Coronavirus-Infektion (COVID- 19)“ vom 18. April 2020

1. Der Erlass Nr. 274 des Präsidenten der Russischen Föderation „Über vorübergehende Maßnahmen zur Regelung des Rechtsstatus von Ausländern und Staatenlosen in der Russischen Föderation im Zusammenhang mit der Weiterverbreitung der neuartigen Coronavirus-Infektion (COVID- 19)“ vom 18. April 2020 (Gesetzblatt der Russischen Föderation, 2020, Nr. 16, Art. 2573) wird folgendermaßen geändert:

a) in Ziffer 1:

im ersten Absatz sind die Wörter „bis 15. Juni 2020“ durch die Wörter „bis 15. September 2020“ zu ersetzen;

in Unterpunkt „d“ sind die Wörter „Arbeitserlaubnis, Patent, Erlaubnis zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte“ zu streichen;

b) in Ziffer 2:

im ersten Absatz sind die Wörter „bis 15. Juni 2020“ durch die Wörter „bis 15. September 2020“ zu ersetzen;

Unterpunkt „a“ ist als nicht mehr geltend zu betrachten;

c) Es ist eine Ziffer 2¹ folgenden Inhalts einzufügen:

„2¹. Es wird festgelegt, dass im Zeitraum vom 16. Juni bis einschließlich 15. September 2020:

a) Ausländer und Staatenlose, die visumfrei in die Russische Föderation eingereist sind, können ein Patent (bzw. dessen Verlängerung oder Umschreibung) ohne Einhaltung der festgelegten Fristen für die Einreichung von Unterlagen zur

Bearbeitung und ohne Beachtung der Vorschriften zum beantragten Zweck der Reise in die und zur Ausreise aus der Russischen Föderation beantragen;

- b) Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die Genehmigung zur Anwerbung und zur Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften erhalten haben, sind berechtigt, eine Arbeitsgenehmigung (bzw. deren Verlängerung) für Ausländer bzw. Staatenlose, die mit Visum in die Russische Föderation eingereist sind, unter der Bedingung, dass die beschlossenen Einschränkungen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz des sanitär-epidemiologischen Wohlergehens der Bevölkerung eingehalten werden, zu beantragen. Eine solche Genehmigung (bzw. deren Verlängerung) wird ohne Beachtung der Vorschriften zum beantragten Reisezweck des Ausländers bzw. Staatenlosen für jeden Zeitraum bis zum 15. September 2020 einschließlich erteilt.“

2. Dieser Erlass tritt am 16. Juni 2020 in Kraft.

L. S.

W. Putin

Präsident der Russischen Föderation

Moskau, Kreml

15. Juni 2020

Nr. 392